



# **Entschädigungs- und Spesenreglement**

**der**

**Burgergemeinde Matten  
bei Interlaken**

## Entschädigungen

### Geltungsbereich

#### Art. 1

Dieses Reglement enthält Grundsätze betreffend die Entschädigung des Burgerrates und der beauftragten Personen.

Art der Entschädigung	Bemerkung	Betrag
Jahresentschädigung Präsident		4'000.00
Jahresentschädigung Vizepräsident		1'000.00
Abendsitzungen Burgerrat		50.00
Abendsitzungen Präsident / Vize (Stv.)		85.00
Aufträge pro Stunde (während Arbeitszeit)	Rundung auf 1/4 Stunde	60.00
Aufträge pro Stunde (ausserhalb Arbeitszeit)	Rundung auf 1/4 Stunde	40.00
Reisespesen		
Bahn		Billet 2. Klasse
Autokilometer		1.50
Autokilometer mit Anhänger		2.00
Parkgebühren		gemäss Ticket
Verpflegungsentschädigung		25.00

Mitglieder des Burgerrates beziehen für Aufträge während und ausserhalb der Arbeitszeit, die nicht mit Sitzungsgeldern abgegolten werden, die oben genannten Entschädigungen.

Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten

- 8,33 Prozent auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)
- 8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

Die Entschädigung des Präsidenten und des Vizepräsidenten enthält die Vorbereitungsarbeit und Abklärungen für Sitzungen. Die Kosten für die Infrastruktur sind in der Entschädigung enthalten.

## Besondere Bestimmungen

### Auszahlung

#### Art. 2

Die Buchhaltung über die anfallenden Entschädigungen ist eigenständig zu führen. Bis spätestens Ende Jahr sind die Abrechnungen der Burgerkassierin für die Begleichung abzugeben.

### Detailregelungen

#### Art. 3

<sup>1</sup> Spesenentschädigung für Repräsentationsteilnahmen (z.B. Burgertag):  
Keine Entschädigung bis zu einem halben Tag.

<sup>2</sup> Spesenentschädigung für vom Burgerrat delegierte Teilnahmen (Weiterbildungen/Informationsveranstaltungen):

Die Kurszeit und eine Wegstrecke werden gemäss Artikel 1 entschädigt. Die Kosten für das Billett oder Km-Entschädigung werden als Spesen vergütet.

<sup>3</sup> Kurskosten für Weiterbildung im Zusammenhang mit dem Amt in der Burgerverwaltung (Kurs Informatik, usw.):  
Der Burgerrat entscheidet von Fall zu Fall. Grundsätzlich wird die Weiterbildung von Burgerräten und angestelltem Personal unterstützt, sofern dies der Burgergemeinde dienlich ist.

## Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

#### Art. 4

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2011.

Die Burgerversammlung hat dieses Reglement am 13. Mai 2019 genehmigt.

Der Präsident



Die Sekretärin



### Auflagezeugnis:

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 11. April bis 13. Mai 2019 öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Interlaken Nr. 15 vom 11. April 2019 bekannt.

Die Burgerschreiberin

